

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft / Unternehmensgegenstand

1. Durch die Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH gestaltet das Erzbistum Köln das Zugehen der Kirche auf junge Menschen und die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf Regional- und Diözesanebene.

Kernaufgaben der GmbH sind insbesondere

- die Einbindung der fünf regionalen Katholischen Jugendagentur GmbHs in die strategische Ausrichtung der Jugendpastoral im Erzbistum Köln
- die Trägerschaft und Durchführung diözesaner Aktivitäten der Jugendpastoral
- die konzeptionelle, personelle und finanzielle Unterstützung der Jugendpastoral im Erzbistum Köln
- die Anregung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen und Projekte
- die Sicherung der Vielfalt von Angeboten in der Jugendpastoral

Die Kernaufgaben gliedern sich inhaltlich in folgende Fachbereiche:

- Territoriale und verbandliche Jugendarbeit
- Katechese und Liturgie in der Jugendpastoral
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Jugendhilfe und Schule

Grundlage der Arbeit in den Fachbereichen sind das Pastorale Rahmenkonzept für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit im Erzbistum Köln und der Grundauftrag für die regionalen GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Umsetzung ihres Auftrags stehen der diözesanen GmbH die Personalressourcen der Abteilung Jugendseelsorge zur Verfügung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie wird nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz durch das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorgenannten Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Körperschaften und hier insbesondere zur Beteiligung an den jeweiligen regionalen Gesellschaften Katholische Jugendagentur (Ort) GmbH sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Ämter und Funktionen in der GmbH auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung vergeben werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit in der GmbH trifft der Aufsichtsrat, soweit in diesem Vertrag nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Erzbistum Köln mit der Bindung zur Verwendung für jugendpastorale Zwecke.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
2. Auf dieses Stammkapital übernimmt das Erzbistum Köln einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 50.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).
3. Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung sowie die Belastung von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.
2. Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses.

3. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.

III. Die Organe der Gesellschaft

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer sind der jeweilige Diözesanjugendseelsorger im Erzbistum Köln und der stellvertretende Abteilungsleiter Jugendseelsorge im Erzbistum Köln. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäftsführer bestellen und abberufen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführer dürfen solche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Hierunter fallen insbesondere
 - a) Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligung an Gesellschaften (ausgenommen die Gründung der Katholischen Jugendagenturen Köln, Bonn, Düsseldorf, Wuppertal sowie Leverkusen/Rhein-Berg/Oberberg GmbH),
 - b) Verfügung über Beteiligungen oder Teilbeteiligungen,
 - c) Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums sowie die Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken desgleichen die Eing-

- lung von Verpflichtungen zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,
- d) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 100.000,00 € beträgt,
 - e) die Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 50.000,00 € bezogen auf den Einzelfall,
 - f) die Gewährung von Darlehen in Höhe von mehr als 50.000,00 € bezogen auf den Einzelfall,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Garantieerklärungen und abstrakten Schuldanerkenntnissen, ferner Schuldversprechen, Schuldurteile und Schuldübernahmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
 - h) die Erteilung von Generalvollmachten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, über die Entlastung der Geschäftsführung und über die Ergebnisverwendung zu beschließen ist, muss innerhalb der gesetzlichen Fristen stattfinden.
2. Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer befugt. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu geschehen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
3. In der Gesellschafterversammlung wird das Erzbistum Köln durch den Hauptabteilungsleiter Seelsorge und zwei weitere vom Generalvikar benannte Personen vertreten, sofern die Vertretung für den Einzelfall nicht abweichend geregelt ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vor-

schreibt; eine Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
6. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und allen anwesenden Gesellschaftern unterschrieben werden soll.
7. Beschlüsse können auch schriftlich oder per Telefax oder in Textform oder in einer Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, haben die Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
8. Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Soweit gesetzlich zulässig finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
2. Dem Aufsichtsrat gehören der Hauptabteilungsleiter Seelsorge des Erzbistums Köln und zwei weitere durch den Hauptabteilungsleiter Seelsorge benannte fachkundige

Personen an.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf unbestimmte Zeit berufen. Die Abberufung eines gemäß Abs. 2 benannten Mitglieds erfolgt nach den gleichen Regeln wie seine Bestellung. Die Abberufung bedarf keines wichtigen Grundes. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann das Aufsichtsratsmitglied auch durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von mehr als 75 Prozent der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat niederzulegen.

§ 9

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat neben den anderen ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen die folgenden Aufgaben und Rechte:

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann den Geschäftsführern Weisung erteilen. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung bleibt daneben bestehen. Bei Widersprüchen gilt die Weisung der Gesellschafterversammlung.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und die wirtschaftlichen Rahmendaten der Gesellschaft. Er beschließt über die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Jahresabschlusses und wählt den Abschlussprüfer. Ferner legt er den Rahmen für den Aufbau und die Ablauforganisation der Gesellschaft fest. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der

Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat muss von der Geschäftsführung Auskunft verlangen, auch wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.

4. Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt und auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Kapitalanteile zusammen 10 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
6. Weitere Aufgaben können dem Aufsichtsrat durch einfachen Gesellschafterbeschluss übertragen werden, soweit nicht zwingend notarielle Beurkundung erforderlich ist.
7. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat wird in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann die Aufsichtsrats­tätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Aufsichtsrat trifft die Gesellschafterversammlung

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Hauptabteilungsleiter Seelsorge ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt.

2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Jeder Geschäftsführer und jedes Mitglied des Aufsichtsrats können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.

Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.

3. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift der Aufsichtsratssitzung. In der Niederschrift, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zu übersenden.
5. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder Stimmenabgaben in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden durch den Vorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zugeleitet.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Er-

klärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

7. Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

V. Rechnungslegung

§ 11

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung der Gesellschaft beginnt und mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 12

Jahresabschluss / Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Anhang und Lagebericht) innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er ist, soweit gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach Aufstellung bzw. Fertigstellung des Prüfungsberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Gleichzeitig soll ein Vorschlag für die Ergebnisverwendung unterbreitet werden.
3. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft ist, sofern er nicht einer Rücklage zugeführt wird, zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Anteile am Jahresüberschuss. Über die Ge-

winnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke.

4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Körperschaften zulassen.

VI. Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung voll eingezahlter Geschäftsanteile ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden,
 - a) wenn in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung berechtigender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist und durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
 - b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
 - c) wenn in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet oder aufgehoben wird.
 - d) wenn ein Gesellschafter im Wege der Erbfolge in die Gesellschaft eingetreten ist. Über die Einziehung des Geschäftsanteiles der Erben hat die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall zu entscheiden. Nach Ablauf von sechs Monaten kommt eine Einziehung gemäß Buchstabe d) nicht mehr in Betracht.

3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie erfolgt aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Mit der Einziehung muss zugleich
- die Herabsetzung des Stammkapitals oder
 - die Bildung neuer Geschäftsanteile oder
 - die Aufstockung bestehender Geschäftsanteile
- beschlossen werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder den Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
4. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil von dem betroffenen Gesellschafter auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Die Gesellschafterversammlung kann auch die Übertragung auf einen von ihr zu benennenden Dritten verlangen. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
5. Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 2 bzw. 4 aus, so erhält er als Entschädigung für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil lediglich die Einlagen bzw. Werte nach § 2 Abs. 5. Sie sind Zug um Zug gegen Einziehung bzw. Abtretung des Geschäftsanteils zu leisten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14

Aufsichtsrechte des Erzbistums Köln

1. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach Maßgabe des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).
2. Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222ff, in der Fassung vom 02.08.2011,

Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241ff) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

3. Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
4. Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen an neue Gesellschafter und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastung des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
5. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 15

Gründungskosten

Alle mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 1.250,-- Euro.